

**Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Kaiserslautern**

**zur Abwehr der von verwilderten Haustauben und von Wildtauben
ausgehenden Gesundheitsgefahren**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 30, 33, 35 bis 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. Seite 65) erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 07.12.1998 und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern folgende Gefahrenabwehrverordnung: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Verordnung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Verordnung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

§ 1

Gebote und Verbote

- (1) Verwilderte Haustauben dürfen im Gebiet der Stadt Kaiserslautern nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern von verwilderten Haustauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, daß es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Wildtauben. Die Wildfütterungspflicht des Jagdäusübungsberechtigten in der Notzeit gemäß § 24 des Landesjagdgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten¹⁾

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 37 POG handelt, wer
 1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Haustauben oder entgegen § 1 Abs. 2 Wildtauben füttert;
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Futter auslegt, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist;
 3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Futter für andere Vögel so auslegt, daß es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 POG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ Fassung vom 18.12.2001

Kaiserslautern, den 22.02.1999
Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde am 03.03.1999 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Gefahrenabwehrverordnung ist am 10.03.1999 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 03.08.2000
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtoberinspektor